SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Ballettverein Münden e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Sitz des Vereins ist Münden.
- III. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Als Gründungstag gilt der 5. März 1989.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- I. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung 1977. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Vereinszweck ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- II. Er ist bestrebt, mit Vorträgen und Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen dem Wesen des Ballettsports entsprechend insbesondere Kindern und Jugendlichen die Umsetzung von Musik in Bewegung und Bewegungsabläufe zu vermitteln. Mit Tanz und Mimik als Ausdruck von Situationen soll die Ausdrucksfähigkeit des ganzen Körpers gefördert werden. Hinzu kommt die Verbesserung der Körperhaltung.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VI. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Innerhalb des Vereins werden unterschieden:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- II. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von ¾ aller abgegebenen Stimmen ernannt.

- III. Aktive Mitglieder können nur solche Personen werden, die sich an der Ausbildung und dem Verein beteiligen.
- IV. Passive Mitglieder können Erziehungsberechtigte, Freunde und Förderer des Vereins werden, die das Bestreben des Vereins in jeder Hinsicht unterstützen.
- V. Aktive, passive und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, mit Ausnahme der Jugendlichen unter 18 Jahren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Voraussetzung ist ein schriftliches Aufnahmegesuch. Bei Jugendlichen und Kindern sind die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Aufnahme und Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme bei Vorführungen besteht nicht.
- II. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen, sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben tatkräftig zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- I. Berufungsinstanz bei Ausschluss oder Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Vorstand bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das Mitglied seine Pflichten zu erfüllen, insbesondere Beiträge zu zahlen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

III. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Mitglieds- und Unterrichtsbeiträgen drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Wochen vergangen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand berufen hat. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - 1. der oder die Vorsitzende
 - 2. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - 3. der Kassenwart
 - 4. der Schriftführer
 - 5. der Jugendwart
- III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erteilt die für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Anweisungen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters i. S. des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- IV. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Durchführung des für die Kassenführung notwendigen Schriftverkehrs.
- V. Dem Schriftführer obliegt die Bearbeitung des anderen vereinsspezifischen Schriftverkehrs sowie die Aufnahme der Protokolle.
- VI. Der Jugendwart betreut die Jugendlichen und Kinder des Vereins. Er unterbreitet dem Vorstand geeignete Vorschläge, für deren Durchführung er verantwortlich zeichnet.
- VII. Vorstandssitzungen finden statt, so oft es erforderlich ist oder wenn zwei Vorstandsmitglieder sie beantragen, mindestens jedoch halbjährlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer einem Vorsitzendem zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- I. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn wenigstens 1/10 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt.
- II. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, und erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich an alle Mitglieder. Sie muss eine Tagesordnung enthalten. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- III. Die Jahreshauptversammlung muss jährlich mindestens einmal, spätestens im letzten Quartal des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.
- IV. Die Tagesordnung der Versammlung muss den allgemeinen Jahres- und Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr umfassen. Außerdem unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern, die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
- V. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig. Zur Änderung der Vereinszwecke ist die Zustimmung von mindestens ¾ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Zu sonstigen Satzungsänderungen bedarf es dagegen nur der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- VI. Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind wählbar (§ 3). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Prüfer.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr durch einfache Mehrheit festgelegt.

§ 12 Haftung

- I. Der Ballettverein hat eine Unfall- und Haftpflichtversicherung beim Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossen.
- II. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die Schäden,
 - die bei der Ausübung des Sports,
 - beim Besuch sportlicher Veranstaltungen oder
 - bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und
 - nicht bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen,

soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die o.g. Versicherungen abgedeckt sind.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Landkreises Göttingen, mit der Maßgabe, das Geld ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen Sport in Niedersachsen zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- I. Diese von der Mitgliederversammlung am 17. Juni 2015 beschlossene Satzung ersetzt die Satzung vom 28. Februar 2008.
- II. Diese Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Münden in Kraft.

Hann. Münden, 17. Juni 2015